

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschinen und Anlagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehung (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen der Gericke AG (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) und dem Besteller (beide zusammen „Parteien“ genannt).
- 1.2 Der Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Besteller die von dem Unternehmer ausgestellte schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Angebote des Unternehmers, die keine Frist zur Annahme durch den Besteller enthalten, sind nicht bindend.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jede Abweichung davon sowie alle ergänzenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, Vertragsänderungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.5 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei allfällig eintretender Unwirksamkeit einzelner Bedingungen verbindlich. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Angebote

- 2.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd massgebend und daher unverbindlich.
- 2.2 Stellen wir Pläne oder technische Angaben dem Besteller oder Drittpersonen ausnahmsweise ohne spezielle Berechnung zur Verfügung so erfolgt dies nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung unsererseits für eventuelle Fehler und deren Folgen wird wegbedungen.

3. Technische Unterlagen und Geistiges Eigentum

- 3.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die betreffenden Dokumente bereits öffentlich bekannt sind oder sich im Zeitpunkt der Übergabe durch die andere Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden oder die der empfangenden Partei durch eine Drittpartei zur Verfügung gestellt wurden, die gegenüber der anderen Partei keine Geheimhaltungsverpflichtung hat.
- 3.2 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, verbleibt alles vom Unternehmer stammende oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendete oder neu entwickelte Geistige Eigentum beim Unternehmer. Der Besteller erhält das Recht, dieses Geistige Eigentum einzig zum Zwecke der Benutzung, des Unterhalts oder der Reparatur der Arbeiten zu verwenden.

4. Abschlüsse

- 4.1 Abschlüsse unserer Vertreter sind für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- 4.2 Alle Aufträge werden unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Bestellers angenommen. Erweist sich diese Voraussetzung als unzutreffend, so behalten wir uns vor, hinreichende Sicherheit, eventuell Barzahlung vor der Ablieferung zu verlangen und unsere Lieferungen bis zur Leistung der verlangten Sicherheiten oder Barzahlung zurückzuhalten.

5. Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen

- 5.1 Die Lieferungen und Leistungen des Unternehmers sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Alle Änderungen des Lieferumfangs bedürfen der schriftlichen Form (mittels Änderungsantrags) und müssen von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.
- 5.2 Der Besteller hat dem Unternehmer auf eigene Kosten alle behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen, die in Verbindung mit den Arbeiten oder Resultaten oder deren Verwendung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Der Besteller gewährt dem Unternehmer Zugang zu Anlagen und Einrichtungen, soweit dies für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages nötig ist.

6. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 6.1 Der Besteller hat den Unternehmer spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 6.2 Mangels Vereinbarung gemäss Ziff. 6.1 entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Unternehmers. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

7. Preise

- 7.1 Die vertraglich festgesetzten Preise beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten. Leistungen, die im Vertrag oder im massgebenden Angebot nicht inbegriffen sind, werden gesondert verrechnet.
- 7.2 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Unternehmer oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 7.3 Der Unternehmer behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise erheblich ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 10.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder
 - Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben, oder
 - Beschleunigungsmassnahmen aus einem der in Ziff. 10.3 genannten Gründe nötig werden

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Unternehmers ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 8.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 8.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Unternehmer berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Unternehmer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Unternehmer ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Unternehmer genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Unternehmer keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge höherer Gewalt, Mobilisation, Krieg, Revolution, Pandemien, Epidemien oder Unruhen irgendwelcher Art etc. die Erfüllung der vereinbarten Zahlungen in Frage gestellt ist.
- 8.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5%. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Unternehmers erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Unternehmer mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Unternehmers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Unternehmers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 10.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 10.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn dem Unternehmer die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse, Energiemangel, Telekommunikationsausfälle;
 - wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 10.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen einen pauschalisierten Schadenersatz geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Unternehmer verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Der pauschalisierte Schadenersatz beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 10.1 bis 10.4 sind analog anwendbar.
- 10.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 10 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

11. Verpackung

Die Verpackung wird vom Unternehmer besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Unternehmers bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

12. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 12.1 Ist nicht anderes vereinbart worden, gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk (EXW gemäss Incoterms, Ausgabe 2020) auf den Besteller über.
- 12.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Versand, Transport und Versicherung

- 13.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Unternehmer rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 13.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 13.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 14.1 Der Unternehmer wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 14.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Unternehmer eventuelle Mängel

unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

- 14.3 Der Unternehmer hat die ihm gemäss Ziff. 14.2 mitgeteilten Mängel innert angemessener Frist zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder des Unternehmers eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 14.4 statt.
- 14.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff.14.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:
- Der Unternehmer hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Unternehmer oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller sie verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
 - Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Unternehmer innert angemessener Frist zu beheben.
 - Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
 - Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Unternehmer verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und sind die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen gänzlich unbrauchbar, hat der Besteller das Recht, die Abnahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Unternehmer kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 14.5 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn der Besteller trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
 - wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 14.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Unternehmers kommerziell nutzt.
- 14.6 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.4 sowie Ziff. 15 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

15.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Unternehmer auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Unternehmer Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

15.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Unternehmers, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Unternehmers, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Unternehmer trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

15.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung

erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Unternehmer. Hierzu hat der Besteller dem Unternehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck gänzlich unbrauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Unternehmer kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

15.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Unternehmer ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

15.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

15.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 15.1 bis 15.5 ausdrücklich genannten.

Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Unternehmer einzustehen hat, so schuldet der Besteller dem Unternehmer das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

15.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Unternehmer nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

16. Produkthaftung

16.1 Die Lieferung darf nur für den im Angebot des Unternehmers bzw. Auftragsbestätigung genannten Einsatz (Schüttgut, Leistung, Temperatur, Druckverhältnisse etc.) verwendet werden. Für andere Bedarfsfälle muss vorgängig unsere schriftliche Zustimmung eingeholt werden.

16.2 Ist die Lieferung zum Einbau in eine Anlage bestimmt, so ist deren Inbetriebnahme so lange untersagt, bis die Konformität der Anlage, in die sie eingebaut werden soll, gemäss den massgeblichen Produktesicherheitsvorschriften, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, festgestellt wurde.

17. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

17.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Unternehmer die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Unternehmers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Unternehmer unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Unternehmers unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

17.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 22, der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

18. Vertragsauflösung durch den Unternehmer

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Unternehmers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Unternehmer von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden

ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

19. Rücktrittsrecht des Bestellers

Der Besteller kann den Vertrag gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung inkl. entgangenem Gewinn, jedoch mindestens 30% des Auftragswertes jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt, indem der Besteller den Unternehmer vorher schriftlich davon in Kenntnis setzt. Die Kündigung wird 60 (sechzig) Geschäftstage nach dem Datum der Mitteilung wirksam. Durch den Rücktritt verzichtet der Besteller ausserdem auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen, Schadenersatz, Haftung oder weiteren Forderungen gegenüber dem Unternehmer.

20. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

21. Software

Umfassen die Lieferungen und Leistungen des Unternehmers auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Unternehmer das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Unternehmer im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

22. Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht direkt am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers, jedoch gilt er für Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

23. Rückgriffsrecht des Unternehmers

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Unternehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

24. Montage

- 24.1 Auf rechtzeitiges Verlangen stellt der Unternehmer dem Besteller Monteure oder Inbetriebsetzer nach besonders zu vereinbarenden Montagebedingungen zur Verfügung. Der Besteller hat, auch wenn der Unternehmer die Montage pauschal übernommen hat, auf seine Kosten und unter seiner Haftung rechtzeitig zu stellen: Die erforderlichen qualifizierten Fach- und Hilfskräfte mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen, Hilfsmaterialien, betriebs tüchtige Hebezeuge, Schmier- und Putzmaterial, Heizung, Beleuchtung, ausreichende Kommunikationsmittel, Internetanschluss und einen trockenen, verschliessbaren Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen.
- 24.2 Sämtliche Bauarbeiten wie Erd-, Maurer- und Zimmermannsarbeiten, ferner elektrische Einrichtungen, auch für den Anschluss von elektrischen Werkzeugen und Apparaturen für die Montage (Bohrmaschinen, Schweissapparate usw.), sowie das Verbringen der Maschinen an ihren Standort gehen stets zu Lasten des Bestellers. Er hat für genügend grosse Öffnungen zu sorgen, damit die Maschinen unzerlegt an Ort und Stelle gebracht werden können.

- 24.3 Im Interesse einer möglichst raschen Montage stellen wir dem Besteller nach unserem Ermessen mehr Material zur Verfügung, als nach Plan unbedingt notwendig ist. Das überschüssige Material bleibt unser Eigentum und ist zurückzusenden.
- 24.4 Der Besteller hat unserem Personal die Arbeitsleistungen und die Beendigung der Montage auf den Montagescheinen zu bestätigen.
- 24.5 Der Besteller führt die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht aus, und zwar gemäss den vom Unternehmer gegebenenfalls gelieferten Unterlagen. Er unternimmt alles Erforderliche, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung erbracht werden können.
- 24.6 Der Besteller trifft sämtliche Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung. Unterlässt der Besteller solche Massnahmen und ist die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet, kann der Unternehmer jederzeit die Erbringung der Leistungen verweigern oder einstellen und die Rückkehr des Personals anordnen.
- 24.7 Der Besteller trägt die volle Verantwortung und Haftung für Unfälle, die auf Mängel der von ihm gestellten Anlagen und Arbeitsmittel wie Rüst- und Hebezeuge, Gerüste usw. zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden, ferner für alle Schäden, die sein Personal oder Drittpersonen in Zusammenhang mit der Montage verursachen oder erleiden, selbst wenn die Leitung der Arbeiten unserem Personal übertragen ist.
- 24.8 Der Besteller haftet für den Schaden, der durch sein Personal verursacht wird. Das gilt auch dann, wenn das Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, der Schaden ist nachweislich durch grobfahrlässige Erteilung von Weisungen oder Überwachung des Personals des Unternehmers verursacht worden.
- 24.9 Sind irgendwelche Rücksichten auf den Betrieb des Bestellers zu nehmen, so hat er unser Personal ausdrücklich und schriftlich darauf aufmerksam zu machen.
- 24.10 Für eventuelle Schäden an Hilfsmaterialien, Werkzeugen, Hebezeugen, Werkzeugmaschinen und dgl., die dem Besteller gehören und von unseren Monteuren benützt werden, lehnen wir jegliche Haftung ab.
- 24.11 Sofern die Montage auf unsere Rechnung geht, ist uns die Zeit zu vergüten, während der unsere Monteure durch Verschulden des Bestellers aufgehalten werden. Ebenfalls verrechnen wir die für nicht vorgesehene Arbeiten verwendete Zeit sowie alle Kosten für vom Besteller veranlasste Extrareisen von technischem oder Montagepersonal.
- 24.12 Für Montagen und Reparaturarbeiten, welche vom Besteller selbst ausgeführt oder unserem Monteur direkt übertragen werden, übernehmen wir keine Haftung

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

25.1 Gerichtsstand für den Besteller und den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers.

Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

- 25.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, ohne Anwendung der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens (CISG).